

c·k·s·s

Carlé · Korn · Stahl · Strahl
Rechtsanwälte und
Steuerberater
Fachanwälte für Steuerrecht

Steuerliche Gewinnermittlung

Beschränkter Schuldzinsabzug nach § 4
Abs. 4a EStG - geklärte und offene Fragen

**Vortrag im Rahmen der Steuerfachtagung 2020
am
17. Februar 2020**

RA/StB/FAfStR Dr. Claas Fuhrmann, LL.M., c·k·s·s Köln

Inhalt

- I. Vorbemerkung
- II. Erster Problembereich: Erfordernis einer zusätzlichen vorrangigen kumulierten Entnahmeüberschussrechnung
- III. Zweiter Problembereich: Ermittlung der Überentnahme bei Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG
- IV. Dritter Problembereich: Personengesellschaft als Organträger

II. Erster Problembereich: Erfordernis einer zusätzlichen vorrangigen kumulierten Entnahmeüberschussrechnung

Beispiel 1 (nach BFH-Urt. X R 17/16 v. 14.3.2018, BStBl. 2018 II, 744):

Streitjahre waren 2007 und 2008. K erzielte mit seinem Einzelunternehmen in den Jahren von 1999 bis 2008 teils Gewinne, teils Verluste und tätigte Entnahmen und Einlagen in folgender Höhe.

	Gewinn vor § 4 Abs. 4a EStG	Einlagen	Entnahmen
1999	- 606.903	291.574	613.294
2000	25.947	250.991	331.563
2001	198.152	18.260	121.656
2002	149.601	3.564	77.809
2003	9.073	5.622	273.968
2004	21.159	18.640	54.884
2005	- 275.231	17.580	118.238
2006	83.934	698.000	81.060
2007	88.804	10.555	33.781
2008	94.469	49.311	77.757

Versagung des Schuldzinsenabzugs wegen Überentnahmen i.S. des § 4 Abs. 4a EStG:

Für 2006 ging das Finanzamt – insoweit übereinstimmend mit dem Kläger – von einer Unterentnahme in Höhe von 700.874 € aus (Gewinn 83.934 € + Einlagen 698.000 € - Entnahmen 81.060 €). Das Finanzamt verrechnete diese Unterentnahme 2006 sodann in vollem Umfang mit einem vorzutragenden Verlust aus Vorjahren in Höhe von 712.022 €, so dass als vorzutragender Verlust für das nächste Jahr ein Betrag von 11.148 € verblieb. Als Bemessungsgrundlage für die nicht abziehbaren Schuldzinsen verblieb unverändert die Überentnahme der Vorjahre von 751.361 € (die Überentnahme wurde in voller Höhe zur Verlustverrechnung verwendet).

Anmerkung: Der BFH hat die Berechnungsmethodik der Finanzverwaltung verworfen, da er sie nicht mit § 4 Abs. 4a EStG für vereinbar hält (BFH-Urt. X R 17/16 v. 14.3.2018, BStBl. 2018 II, 744). Die von der Finanzverwaltung vorgenommene gesonderte Verlustverrechnung sei im Gesetz nicht vorgesehen. Stattdessen entwickelt der BFH eine neue Berechnungsmethode zur Ermittlung der nach § 4 Abs. 4a EStG nicht abzugsfähigen Schuldzinsen: Da die gesetzlichen Definitionen der Begriffe „Überentnahme“ und „Unterentnahme“ in § 4 Abs. 4a Satz 2 und 3 EStG mit der Ausgangsgröße „Gewinn“ auch einen Verlust einbeziehen, sind nach Auffassung des BFH bei der Berechnung von Über- und Unterentnahmen zunächst Verluste zu berücksichtigen. Da aber Verluste auch in der Totalperiode nicht zu einer Kürzung des Schuldzinsenabzugs führen sollen, darf nach Ansicht des BFH die als Bemessungsgrundlage anzusetzende kumulierte Überentnahme nicht höher sein darf als die Differenz zwischen allen Entnahmen und Einlagen der Totalperiode.

Nach den dargestellten Grundsätzen berechnen sich im vom BFH entschiedenen Sachverhalt die nicht abziehbaren Schuldzinsen wie folgt:

	Überentnahmen rechnerisch		Entnahmenüberschuss	
	p.a.	kumuliert ab 1999	p.a.	kumuliert ab 1999
1999	928.623	928.623	321.720	321.720
2000	54.625	983.248	80.572	402.292
2001	- 94.756	888.492	103.396	505.688
2002	- 75.356	813.136	74.245	579.933
2003	259.273	1.072.409	268.346	848.279
2004	15.085	1.087.494	36.244	884.523
2005	375.889	1.463.383	100.658	985.181
2006	- 700.874	762.509	- 616.940	368.241
2007	- 65.578	696.931	23.226	391.467
2008	- 66.023	630.908	28.446	419.913

Während sich die kumulierten Überentnahmen zwischen 1999 und 2007 bzw. zwischen 1999 und 2008 auf 696.931 € bzw. 630.908 € belaufen, hat K in diesen Zeitspannen nur insgesamt 391.467 € bzw. 419.913 € mehr entnommen als eingelegt. Da diese Entnahmeüberschüsse die Beträge der kumulierten Überentnahmen jeweils unterschreiten, sind sie nach der neuen Berechnungsmethode des BFH die Bemessungsgrundlage für die nach § 4 Abs. 4a EStG nicht abziehbaren Schuldzinsen. Diese betragen im Streitjahr 2007 6 % von 391.467 €, also 23.488,02 €. Im Streitjahr 2008 sind die nicht abziehbaren Schuldzinsen mit 6 % von 419.913 € zu ermitteln, sie betragen daher 25.194,78 €.

Beispiel 2 (nach BMF-Schr. v. 2.11.2018, BStBl. 2018 I, 1207, Tz. 17):

A hat seinen Betrieb am 1. Juni 02 mit einer Einlage von 50.000 € eröffnet. Er erwirtschaftete in 02 einen Verlust von 50.000 €. Entnahmen tätigte er in Höhe von 70.000 €. Betrieblich veranlasste Schuldzinsen – ohne Berücksichtigung von Zinsen für ein Investitionsdarlehen – fielen in Höhe von 15.000 € an.

Lösungshinweise Beispiel 2:

Berechnung der Überentnahme:

Entnahmen des Wirtschaftsjahres	70.000 €
– Einlagen des Wirtschaftsjahres	50.000 €
– Verlust des Wirtschaftsjahres	– 50.000 €
= Überentnahme des Wirtschaftsjahres	70.000 €
(kein Vorjahreswert; Jahr der Betriebseröffnung)	
<hr/>	
= kumulierte Überentnahme	70.000 €
(geht in die Berechnung des Folgejahres ein)	

Berechnung des Entnahmenüberschusses:

Entnahmen des Wirtschaftsjahres	70.000 €
– Einlagen des Wirtschaftsjahres	50.000 €
<hr/>	
= kumulierter Entnahmenüberschuss	20.000 €

Ergebnis:

auf den kumulierten Entnahmenüberschuss begrenzte

Überentnahme i.S. des § 4 Abs. 4a EStG 20.000 €

Berechnung des Hinzurechnungsbetrages:

20.000 € × 6 % = 1.200 €

Berechnung des Hinzurechnungsbetrages:

Tatsächlich angefallene Schuldzinsen	15.000 €
./. Kürzungsbetrag	2.050 €
	<hr/>
	12.950 €

Da der Hinzurechnungsbetrag den Höchstbetrag nicht übersteigt, ist er in voller Höhe von 1.200 € dem Gewinn hinzuzurechnen.

III. Zweiter Problembereich: Ermittlung der Überentnahme bei Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG

Beispiel (nach FG Rheinland-Pfalz 5 K 1034/16 v. 8.10.2018):

Der Kläger ist Architekt und erzielte in den Streitjahren 2010, 2011 und 2013 Einkünfte aus selbständiger Arbeit. Seinen Gewinn ermittelte er durch Einnahmenüberschussrechnung. Sein Architekturbüro befand sich in A. Seinen Wohnsitz hatte er in B. Selbst unter Mitwirkung der Beteiligten konnten die Gewinne, Einlagen und Entnahmen der Jahre 2000 bis 2002 infolge des Ablaufs der Aufbewahrungsfristen nicht mehr ermittelt werden. Von 2003 bis 2013 ergaben sich aus den Akten durchgängig Gewinne. Ferner leistete er Einlagen und tätigte Entnahmen. Nach der Behauptung des Klägers verfügte er durchgängig über ein positives Eigenkapital.

Lösungshinweise: Wie § 4 Abs. 4a EStG in Fällen, in denen der Stpfl. aufgrund der von ihm gewählten Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG kein Eigenkapital ausweist, zu behandeln ist, hat der BFH in seinem Urt. v. 14.3.2018 offengelassen und bislang nicht entschieden. Das FG ermittelte die Überentnahmen periodenübergreifend nach folgenden Maßstäben:

Lösungshinweise:

- => Überentnahmen haben das vorhandene Eigenkapital nicht aufgebraucht (irrelevant)
- => fiktive Eigenkapitalermittlung (irrelevant)
- => Qualifikation als Überentnahme allein maßgeblich, ob Entnahmen die Summe von Gewinn und Einlagen im jeweiligen VZ übersteigen
- => das vom BFH zu § 4 Abs. 1 EStG herausgearbeitete ungeschriebene Tatbestandsmerkmal des Bestandes an vorhandenem Eigenkapital, bis zu dessen Höhe der Stpfl. steuerunschädlich Entnahmen vornehmen kann, findet bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG keine Berücksichtigung
 - => weil im Rahmen der Einnahmenüberschussrechnung keine Bilanz erstellt wird und folglich betragsmäßig kein Eigenkapital ausgewiesen wird
- => Überentnahme entsteht, sobald jahresübergreifend die Entnahmen die Summe aus den Gewinnen und Einlagen überschreiten
- ⇒ permanente Überentnahmeberechnung ist vorzunehmen

Danach ergibt sich folgende Berechnung der Über- und Unterentnahmen:

III. Zweiter Problembereich: Ermittlung der Überentnahme bei Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG

Lösungshinweise:

Jahr	Überentnahme (-) und Unterentnahme (+)
2003	- 51.520,-
2004	- 234,- (Unterentnahme 2004: + 51.286,-)
2005	- 86.138,-
2006	- 89.843,-
2007	- 39.492,- (Unterentnahme 2007: + 50.351,-)
2008	+ 9.914,- (Unterentnahme 2008: + 50.406,-)
2009	- 95.606,-
2010	- 76.637,- (Unterentnahme 2010: + 18.969,-)
2011	- 134.477,-
2012	- 179.360,-
2013	- 143.189,-

IV. Dritter Problembereich: Personengesellschaft als Organträger

Wegen der Betriebsbezogenheit der Schuldzinsenabzugsbeschränkung nach § 4 Abs. 4a EStG sind auch Zinszahlungen zwischen verbundenen Unternehmen eines Konzerns trotz **Ergebnisabführungsvertrags** im Rahmen eines **Cash-Pooling betroffen**.

Dies gilt auch, wenn sich innerhalb der Unternehmensgruppe **Zinsaufwendungen und -erträge in gleicher Höhe** gegenüberstehen. (FG Köln Urt. 12 K 2317/16 v. 12.12.2019, EFG 2019, 520 (rkr))

Auf diese Entscheidung verweisend vertritt die **Finanzbehörde Hamburg** in der Fachinformation S 2144 – 2019/005 – 52 v. 15.5.2019, DStR 2019, 2028, die Rechtsauffassung, bei der Überentnahmeberechnung für das Organträger-Personenunternehmen sei der auf Grund des Ergebnisabführungsvertrags abgeführte Gewinn auszublenden.

Körperschaftsteuerliche Organschaft: Sowohl der Organträger als auch die Organgesellschaft eigenständige Gewinnermittlungssubjekte und damit eigenständiger Betrieb i.S. des § 4 Abs. 4a EStG. Ein abgeführter Gewinn der Organgesellschaft ist beim Organträger in die Bemessungsgrundlage für § 4 Abs. 4a EStG nicht einzubeziehen, so dass eine **Entnahme des abgeführten Gewinns beim Organträger ggf. zu nicht abziehbaren Schuldzinsen** führt!

Beispiel (nach Finanzbehörde Hamburg, Fachinformation S 2144 - 2019/005 – 52 v. 15.5.2019):

Zwischen der A-KG und der B-GmbH besteht eine körperschaftsteuerliche Organschaft. Die B-GmbH (Organgesellschaft) führt einen Gewinn i.H.v. 8.000.000 € an die A-KG (Organträger) ab.

Der Gewinn der A-KG aus eigenem Gewerbebetrieb beträgt 2.000.000 €. Die Gesellschafter der A-KG entnehmen 10.000.000 €. Einlagen wurden nicht geleistet.

Die Zinszahlungen der A-KG betragen 500.000 € (keine Schuldzinsen aus Investitionsdarlehen). Die Über- bzw. Unterentnahmen und der kumulierte Entnahmenüberschuss der vorangegangenen Wirtschaftsjahre betragen jeweils 0 €.

Lösungshinweise nach Finanzbehörde Hamburg:

Zur einfacheren Darstellung ist die Berechnung nicht gesellschafterbezogen dargestellt:

1. Berechnung der Überentnahme:

Entnahmen des Wirtschaftsjahres	10.000.000 €
./. Einlagen des Wirtschaftsjahres	./. 0 €
./. Gewinn des Wirtschaftsjahres (ohne Ergebnisübernahme von der Organgesellschaft)	./. 2.000.000 €
= Überentnahme des Wirtschaftsjahres	= 8.000.000 €
+ Überentnahme aus vorangegangenen Wirtschaftsjahren +	0 €
= kumulierte Überentnahme	= 8.000.000 €

2. Berechnung des Entnahmenüberschusses:

Entnahmen des Wirtschaftsjahres	10.000.000 €
./. Einlagen des Wirtschaftsjahres	./. 0 €
+ Kumulierter Entnahmenüberschuss der vorangegangenen Wirtschaftsjahre	+ 0 €
= kumulierter Entnahmenüberschuss	= 10.000.000 €

3. **Hinzurechnungsbetrag:**

6 % auf 8.000.000 € (da kumulierte Überentnahme niedriger als kumulierter Entnahmenüberschuss)	= 480.000 €
--	-------------

4. **Berechnung des Höchstbetrages:**

Tatsächlich angefallene Schuldzinsen	500.000 €
./. Kürzungsbetrag	./. 2.050 €
= Höchstbetrag	= 497.950 €

5. Da der Hinzurechnungsbetrag den Höchstbetrag nicht übersteigt, ist er **in voller Höhe von 480.000 € dem Gewinn hinzuzurechnen.**

c·k·s·s

Carlé · Korn · Stahl · Strahl
Rechtsanwälte und Steuerberater
Fachanwälte für Steuerrecht

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Rechtsanwalt/Steuerberater Dr. Claas Fuhrmann LL.M.

c·k·s·s

Carlé · Korn · Stahl · Strahl

Partnerschaft mbB Rechtsanwälte Steuerberater



kösdi-Haus

Aachener Straße 1005 · 50858 Köln

Telefon: +49 (0)221 50067-111

Telefax: +49 (0)221 50067-185

E-Mail: cfuhrmann@ckss.de